

# SCHWANGERSCHAFT UND ELTERNZEIT

Informationen für werdende Eltern



# INHALT

Vorwort .....	4
Gratulation! Sie sind schwanger. ....	5
Mutterschutz .....	5
Sieben Wochen vor dem Geburtstermin .....	6
Beantragung des Mutterschaftsgeldes .....	6
Beantragung der Elternzeit, die vom Vater in Anspruch genommen werden soll .....	6
Sechs Wochen vor dem Geburtstermin .....	7
Beginn der Mutterschutzfrist .....	7
Nach der Entbindung .....	9
Mitteilung der Geburt .....	9
Krankenversicherung des Kindes .....	9
Schon bald nach der Geburt Ihres Kindes .....	9
Beantragung von Kindergeld .....	9
Spätestens sieben Tage nach der Geburt Ihres Kindes .....	10
Beantragung der Elternzeit durch die Mutter .....	10
Acht/ zwölf Wochen nach der Entbindung .....	11
Ende der Mutterschutzfrist .....	11
Eine Frühgeburt .....	11
In den ersten drei Monaten nach der Geburt Ihres Kindes .....	12
Elterngeld .....	12
Sieben Wochen vor Ablauf des 2. Jahres Elternzeit .....	13
Beantragung der Elternzeit für das 3. Jahr .....	13
Wissenswertes für vielfältige Familienmodelle .....	14
Weitere Informationen .....	15
Ihre Kontaktstellen .....	16

# VORWORT

**Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleg\*innen,**

der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) ist es wichtig, ihren Beschäftigten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Die UMG setzt daher auf eine familienbewusste Personalpolitik. Wir ermöglichen familienbedingte Auszeiten und begleiten unsere Beschäftigten beim Wiedereinstieg. Mit individuellen Arbeitszeitmodellen, Kinderbetreuungsmöglichkeiten und vielen weiteren Maßnahmen gestalten wir Arbeitsplätze, die es Ihnen erlauben, Familie und Beruf in Einklang zu bringen.

Diese Broschüre informiert Sie über die wichtigsten organisatorischen Aufgaben und Abläufe, die vor und nach der Geburt eines Kindes zu beachten sind.

Für die Zeit vor der Geburt, die Elternzeit und den Wiedereinstieg ins Berufsleben gilt grundsätzlich: Je sorgfältiger die Familienzeit geplant und vorbereitet wird, desto besser gelingt der Übergang in die Familienzeit und der Wiedereinstieg ins Berufsleben. Zur Unterstützung können persönliche Gespräche mit den personalverantwortlichen Vorgesetzten, besonders für die individuelle Planung und die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, in Anspruch genommen werden. Die Personalabteilung informiert Sie umfassend und unterstützt Sie mit der Umsetzung aller Maßnahmen. So gestalten wir gemeinsam mit Ihnen die Verbindung von Familie und Beruf nach Ihrem persönlichen Lebensmodell.



Diese Broschüre haben Sie vermutlich in die Hand genommen, weil Sie sich mit dem Thema vertraut machen wollen. So wünschen wir Ihnen von Herzen alles Gute für Ihre Entscheidungen, Ihre Schwangerschaft und Ihre Elternzeit!

**Dr. Sebastian Schulten**

Geschäftsbereichsleitung Personal

# GRATULATION! SIE SIND SCHWANGER.

Bitte informieren Sie folgende Personen, sobald Ihnen die Schwangerschaft bekannt wird:

- ▶ Ihre oder Ihren Fachvorgesetzt\*en
- ▶ Ihre oder Ihren Personalsachbearbeiter\*in im Geschäftsbereich Personal; bitte legen Sie dabei den ärztlichen Nachweis über den voraussichtlichen Entbindungstermin vor. Uns reicht auch eine Kopie des Mutterpasses. Wir bitten Sie um Verständnis, dass Kosten für ein ärztliches Attest vom Geschäftsbereich Personal grundsätzlich nicht erstattet werden können.

## MUTERSCHUTZ

Die/Der Fachvorgesetzte erstellt gemeinsam mit der Schwangeren die individuelle Gefährdungsbeurteilung zum Mutterschutz und dokumentiert das Ergebnis im Formular „Durchführung des Mutterschutzgesetzes“ (Gefährdungsbeurteilung), das ihr/ihm zu diesem Zweck vom Geschäftsbereich Personal übersandt wird.

Das ausgefüllte Formular sendet die/der Fachvorgesetzte an den/die zuständige/n Personalsachbearbeiter\*in zurück.

Um die Gefährdungsbeurteilung zum Mutterschutz durchzuführen und die Fragen hinsichtlich der Arbeitseinsätze während Ihrer Schwangerschaft und Stillzeit zu klären, bietet der Betriebsärztliche Dienst jeder Schwangeren eine persönliche Beratung an. Diese kann vor und während der Schwangerschaft und Stillzeit erfolgen. Zudem besteht ein Beratungsangebot für alle im Arbeitsschutz Verantwortlichen.



Wollen Sie sich zunächst selbst über betriebliche und ärztliche Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft informieren? Dann hilft der im Anhang aufgeführte (S. 15) und im Internet nachlesbare „Leitfaden zum Mutterschutz“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend weiter.

## SIEBEN WOCHEN VOR DEM GEBURTSTERMIN

Arbeitnehmerinnen erhalten grundsätzlich von ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld für den Zeitraum der gesetzlichen Mutterschutzfristen. Die UMG zahlt Ihnen für die Zeit, für die Anspruch auf das Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse besteht, einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

### BEANTRAGUNG DES MUTTERSCHAFTSGELDES

Den Antrag auf das Mutterschaftsgeld richten Sie zusammen mit der ärztlichen Bescheinigung zum voraussichtlichen Entbindungstermin an:

- ▶ die gesetzliche Krankenversicherung, wenn eine freiwillige oder eine Pflichtversicherung besteht,
- ▶ das Bundesversicherungsamt, wenn eine private Krankenversicherung besteht.

Den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld von der UMG zahlt Ihnen der Geschäftsbereich Personal automatisch aus, wenn Sie zuvor den voraussichtlichen Entbindungstermin bzw. Änderungen hierzu mitgeteilt haben.

Bei Beamtinnen wird die Zahlung der Dienstbezüge durch Beschäftigungsverbote nicht berührt.

### BEANTRAGUNG DER ELTERNZEIT, DIE VOM VATER IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN SOLL

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes.

Einen Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten können Sie auf einen Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem 8. Lebensjahr des Kindes übertragen.

Möchte der Vater die Elternzeit direkt nach der Geburt in Anspruch nehmen, muss er seine Elternzeit sieben Wochen vor dem errechneten Geburtstermin schriftlich beantragen. Den Beginn der Elternzeit konkretisieren Sie dann kurzfristig nochmals und teilen ihn dem/der zuständigen Personalsachbearbeiter\*in im Geschäftsbereich Personal mit, wenn der zuvor errechnete Geburtstermin vom tatsächlichen Termin abweicht.

Ansonsten beantragen Sie bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes schriftlich die Inanspruchnahme der Elternzeit mindestens sieben Wochen vor deren Beginn. Dabei erklären Sie gleichzeitig, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Sie die Elternzeit in Anspruch nehmen wollen (so genannter Bindungszeitraum).

Für eine Elternzeit zwischen dem 3. Geburtstag und dem 8. Geburtstag des Kindes beträgt die Frist für eine Beantragung 13 Wochen.

Die Elternzeit beantragen Sie bei dem/der jeweils zuständigen Personalsachbearbeiter\*in im Geschäftsbereich Personal.

## SECHS WOCHEN VOR DEM GEBURTSTERMIN

### BEGINN DER MUTTERSCHUTZFRIST

Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nur dann beschäftigt werden, wenn sie sich ausdrücklich hierzu bereit erklären. Eine solche Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Hierüber ist schriftlich die/der zuständige personalverantwortliche Vorgesetzte und die/der zuständige Personalsachbearbeiter\*in im Geschäftsbereich Personal zu informieren.

### Hinweis

Jede ärztlich festgestellte Änderung des voraussichtlichen Geburtstermins ist bitte unverzüglich dem/der jeweils zuständigen Sachbearbeiter\*in im Geschäftsbereich Personal mitzuteilen.





## NACH DER ENTBINDUNG

### MITTEILUNG DER GEBURT

Damit Sie eine Geburtsurkunde bekommen, zeigen Sie die Geburt des Kindes innerhalb von einer Woche bei dem Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde, an. In vielen Häusern ist dies bereits in der Entbindungsklinik möglich. Die Geburtsurkunde können Sie dann später auf dem Standesamt abholen.

### KRANKENVERSICHERUNG DES KINDES

Sofern beide Elternteile in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, kann das Kind beitragsfrei im Rahmen der Familienversicherung bei einem Elternteil mitversichert werden. Ist ein Elternteil privat krankenversichert, hängt es in der Regel vom Verdienst ab, ob eine beitragsfreie Mitversicherung beim anderen Elternteil in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich ist. Ihre gesetzliche Krankenversicherung wird Sie hierzu beraten. Sind beide Eltern privat krankenversichert, kann das Kind nur mit einem eigenen Beitrag privat versichert werden.

## SCHON BALD NACH DER GEBURT IHRES KINDES

### BEANTRAGUNG VON KINDERGELD

Kindergeld sollten Sie möglichst frühzeitig nach der Geburt beantragen, da eine rückwirkende Auszahlung des Kindergeldes nur für maximal sechs Monate gesetzlich möglich ist. Es kann nur von einem Elternteil (oder im Ausnahmefall von einer anderen berechtigten Person) beantragt und bezogen werden.

Den Kindergeldantrag stellen Sie bei der zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Entscheidend für die jeweilige Zuständigkeit ist, wo Sie als kindergeldberechtigte Person Ihren Wohnsitz haben. Auflistungen aller zuständigen Familienkassen finden Sie im Internet unter: [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)

## SPÄTESTENS SIEBEN TAGE NACH DER GEBURT IHRES KINDES

### BEANTRAGUNG DER ELTERNZEIT DURCH DIE MUTTER

Grundsätzlich gelten die gleichen Regeln und Fristen zur Beantragung von Elternzeit, die vorne bei der Beantragung durch den Vater beschrieben sind. Wenn Sie die Elternzeit direkt im Anschluss an die Mutterschutzfrist in Anspruch nehmen möchten, beantragen Sie diese spätestens sieben Tage nach der Geburt des Kindes schriftlich im Geschäftsbereich Personal.

Zur Beantragung nutzen Sie den mit der schriftlichen Festsetzung des Beginns der Mutterschutzfrist übersandten „Antrag auf Elternzeit“. Bitte fügen Sie die Geburtsurkunde bei.

Beide Elternteile können auch gleichzeitig Elternzeit in Anspruch nehmen.

### Hinweis

Ärztliches/Wissenschaftliches Personal mit befristetem Arbeitsvertrag nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) hat einen Anspruch auf Vertragsverlängerung um die Zeit der Mutterschutzfrist und Elternzeit in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist. Wenn Sie hierzu Fragen haben, berät Sie gerne der oder die zuständige Personalsachbearbeiter\*in des Geschäftsbereichs Personal.



## ACHT / ZWÖLF WOCHEN NACH DER ENTBINDUNG

### ENDE DER MUTTERSCHUTZFRIST

Die gesetzliche Mutterschutzfrist endet regulär acht Wochen nach der Geburt des Kindes. Bei Mehrlings- oder Frühgeburten endet die Mutterschutzfrist zwölf Wochen nach der Geburt.

Für die Mutterschutzfristen nach der Geburt gilt für die Mutter ein absolutes Beschäftigungsverbot. Wurde der errechnete Geburtstermin überschritten, verkürzt sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt nicht. Bei Entbindung vor dem berechneten Geburtstermin verlängert sich die Mutterschutzfrist um die Anzahl der Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten.

### EINE FRÜHGEBURT

Eine Frühgeburt zeigen Sie bitte sobald wie möglich der/dem jeweils zuständigen Personalsachbearbeiter\*in im Geschäftsbereich Personal unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung an.



## IN DEN ERSTEN DREI MONATEN NACH DER GEBURT IHRES KINDES

### ELTERNGELD

Das Elterngeld sollte frühzeitig bei der Elterngeldstelle beantragt werden. Eine rückwirkende Auszahlung ist nur für drei Monate gesetzlich vorgesehen. Jeder Elternteil, der Elterngeld beziehen möchte, muss hierfür eigens einen Antrag stellen.

Das Elterngeld beantragen Sie grundsätzlich bei der jeweils zuständigen Behörde – dies sind in der Regel die Kommunalverwaltungen, in denen die Beschäftigten ihren Wohnsitz haben.

Den Antrag auf Elterngeld richten Sie daher an die jeweils zuständige Elterngeldstelle bei der kommunalen Gemeinde. Je nach Art des Elterngeldbezuges sind dem Antrag unterschiedliche Nachweise beizufügen.

Wenn Sie bald nach der Geburt des Kindes in Teilzeit mit weniger als 32 Wochenstunden arbeiten, können Sie ein so genanntes „ElterngeldPlus“ beantragen. Es wird zusätzlich zu Ihrem Teilzeitgehalt gezahlt und verlängert die Bezugsfrist des Elterngeldes. Teilen sich die Eltern oder Sorgeberechtigten die Betreuung des Kindes und arbeiten parallel für mindestens vier Monate zwischen 24 und 32 Wochenstunden, erhalten sie jeweils für vier weitere Monate das „ElterngeldPlus“ als sogenannten Partnerschaftsbonus. Auch Alleinerziehende können den Partnerschaftsbonus unter bestimmten Voraussetzungen nutzen. Ihre zuständige Elterngeldstelle wird Sie bei Fragen gern beraten.



### Hinweis

Anfang 2021 wurde eine Reform des Elterngeldes verabschiedet. Bei Kindern, die mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurden, verlängert sich die Bezugsdauer von Elterngeld sowie die Anspruchsvoraussetzungen von ElterngeldPlus. Informieren Sie sich hierzu bei Ihrer Elterngeldstelle oder bei den aufgeführten Beratungsstellen.

## SIEBEN WOCHEN VOR ABLAUF DES 2. JAHRES ELTERNZEIT

### BEANTRAGUNG DER ELTERNZEIT FÜR DAS 3. JAHR

Wenn Sie nur für die ersten zwei Jahre Elternzeit beantragt haben und nun das 3. Jahr anschließend in Anspruch nehmen wollen, stellen Sie sieben Wochen vor Ablauf des 2. Jahres der Elternzeit erneut einen schriftlichen Antrag.

Wenn Sie bis zu 24 Monate Elternzeit beantragen wollen, die zwischen dem 3. Geburtstag und dem 8. Lebensjahr genommen werden können, gilt für Sie grundsätzlich eine Beantragungsfrist von 13 Wochen vor Beginn der Inanspruchnahme der Elternzeit.

Der Antrag ist auf dem Dienstweg an die jeweils zuständige Personalsachbearbeiterin oder den jeweils zuständigen Personalsachbearbeiter im Geschäftsbereich Personal zu richten.



# WISSENSWERTES FÜR VIELFÄLTIGE FAMILIENMODELLE

Sofern Sie nicht in einer traditionellen Ehe (Mann-Frau) leben und/oder keine leiblichen Kinder erziehen, finden Sie auf dieser Seite Erstinformationen über Ihre Ansprüche in Bezug auf Elternzeit und Elterngeld (Stand 10/2020).

## EINGETRAGENE LEBENSPARTNERSCHAFT

Elterngeld und Elternzeit erhalten Sie für Ihr leibliches Kind oder für das leibliche Kind Ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder Ihres eingetragenen Lebenspartners. Voraussetzung für Elternzeit ist, dass Sie das Kind selbst betreuen und erziehen und mit Ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

## PAARE IN (NICHTHELICHER) LEBENSGEMEINSCHAFT

Lebensgefährt\*innen, die mit der Mutter oder dem rechtlichen Vater des Kindes, mit denen sie zusammenleben, nicht verheiratet oder verpartnert sind, haben Anspruch auf Elterngeld und Elternzeit, sofern sie mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben und, bei Lebensgefährten, zumindest das Verfahren auf Anerkennung der Vaterschaft initialisiert wurde. Zusätzlich muss die gemeinsame elterliche Sorge erklärt werden.

## GLEICHGESCHLECHTLICHE (EHE-)PAARE

Elterngeld und Elternzeit erhalten Sie entweder für Ihr leibliches Kind oder für das leibliche Kind Ihrer Ehefrau bzw. Ihres Ehemannes oder Ihrer eingetragenen Lebenspartnerin bzw. Ihres eingetragenen Lebenspartners mit gemeinsamen Sorgerecht. Elternzeit steht Ihnen dann zu, wenn Sie das Kind selbst betreuen und erziehen und mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

Hinweis: Bei gleichgeschlechtlichen Paaren muss auch bei Vorliegen einer Ehe die Ehefrau (Co-Mutter) der Mutter oder der Ehemann (Co-Vater) des Vaters das gemeinsame Kind adoptieren.

## ADOPTIVELTERN UND PFLEGEELTERN

Sie können ab dem Zeitpunkt, an dem Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen haben, bis längstens zum 8. Geburtstag des Kindes Elterngeld beziehen und bis zu drei Jahre Elternzeit pro Kind nehmen. Der Anspruch beginnt mit der sogenannten Adoptionspflege, obgleich das Adoptionsverfahren bereits vollständig abgeschlossen ist oder noch läuft. Bei Pflegekindern gibt es keinen Anspruch auf Elterngeld, da Leistungen für das Pflegekind durch das Jugendamt getragen werden.

# WEITERE INFORMATIONEN

Die UMG rät Ihnen, sich hierzu ggf. ausführlich zu informieren bzw. die Möglichkeit der persönlichen Beratung beim zuständigen Jugendamt und/oder der Elterngeldstelle zu nutzen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Seiten des Lesben- und Schwulenverbandes (LSVD) e.V., auf den Seiten des Familienportals und dem Regenbogenportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie in den folgenden Publikationen:

- ▶ Das Kindschaftsrecht:  
<https://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Kindschaftsrecht.html>
- ▶ Gemeinsam Leben:  
[http://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Gemeinsam\\_leben.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](http://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Gemeinsam_leben.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

## RÄUME UND WEITERE INFRASTRUKTUREN

Eine Übersicht über **Räume und weitere Infrastrukturen für Familien in der UMG** finden Sie unter [www.umg.eu/karriere/familienfreundlichkeit/raeume-fuer-familien/](http://www.umg.eu/karriere/familienfreundlichkeit/raeume-fuer-familien/)

## FORMULARE

**Weitere Informationen und Formulare** finden Sie auf der Homepage der UMG auf den Internetseiten des Geschäftsbereichs Personal unter „Personalinfos A-Z“ unter den Stichworten „Mutterschutz“ und „Elternzeit“ sowie auf den Seiten des

Gleichstellungsbüros unter [go.umg.eu/familienfreundlichkeit](http://go.umg.eu/familienfreundlichkeit)

## BROSCHÜREN

**Weitere Informationen und Broschüren** im Internet auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

- ▶ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj>
- ▶ Leitfaden zum Mutterschutz:  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756>
- ▶ Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit:  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld--elterngeldplus-und-elternzeit-/73770>
- ▶ ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus:  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeldplus-mit-partnerschaftsbonus/73778>
- ▶ Elterngeldrechner:  
<https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner>
- ▶ Check der Ansprüche auf Familienleistungen:  
<https://infotool-familie.de/>
- ▶ So sag ich's meinem Vorgesetzten:  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/so-sag-ich-s-meinen-vorgesetzten-/75702>



## IMPRESSUM

### **Herausgeber**

Universitätsmedizin Göttingen, Georg-August-Universität  
Geschäftsbereich Personal – Personalabteilung  
Robert-Koch-Str. 40, 37099 Göttingen  
[www.umg.eu](http://www.umg.eu)

### **Realisation**

Universitätsmedizin Göttingen, Georg-August-Universität  
Unternehmenskommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

### **Fotos**

stock.adobe.com – Africa Studio / Antonioguillen /  
Stephanie Eichler / fotoduets / Ramona Heim /  
Robert Kneschke / LIGHTFIELD STUDIOS / Monkey Business /  
New Africa / Pixel-Shot / Irina Schmidt  
umg – mmehle

© September 2021



UNIVERSITÄTSMEDIZIN : UMG  
GÖTTINGEN